

# Stationäre Erziehungshilfen in der Schweiz

Eine Einführung in Strukturen, Konzepte, Forschung  
sowie rechtliche Rahmungen von Partizipation

Stefan Eberitzsch

## Einleitung

Angebote zur außerfamiliären Unterbringung zielen darauf ab, das Wohl von jungen, häufig vulnerablen Menschen, außerhalb ihrer Herkunftsfamilie sicherzustellen sowie deren gesellschaftliche Integration zu fördern. Dabei gilt der Anspruch der UN-Kinderrechtskonvention nach Schutz, Förderung und Partizipation insbesondere auch für junge Menschen, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen. In der Schweiz wird die institutionalisierte Form dieser Angebote formal als „Heimpflege“<sup>1</sup> bezeichnet und im fachlichen Diskurs zur Heimerziehung thematisiert (vgl. BJ 2023). Mit dem hier verwendeten Begriff *stationäre Erziehungshilfen*, der in der Schweiz vergleichsweise neu ist, werden verschiedene Modernisierungsbestrebungen in der Heimpflege verbunden (vgl. Eberitzsch et al. 2018) und er ist in den vergangenen Jahren in kantonale Gesetze und Verordnungen eingeflossen (z. B. im Kanton BE, BL, BS, ZH). Der Begriff suggeriert, dass stationäre Angebote als Teil eines Spektrums an Erziehungshilfen verstanden werden, zu dem, neben der Familienpflege, auch aufsuchende, ambulante und teilstationäre Hilfen gehören. Diese Hilfen dienen gesamthaft dazu junge Menschen und Familien in manifesten Problemlagen zu unterstützen und das Wohl von Heranwachsenden sicherzustellen. In der Schweiz fächert sich das Feld der stationären Erziehungshilfen in eine weitläufige Praxis, mit einer Vielfalt an Einrichtungen und Angeboten auf. Auch variieren im ausdifferenzierten föderalen System Zugangswege, Zielsetzungen und konzeptionelle Ausrichtungen, dies auch deshalb, da sich hier Rechtskreise und interdisziplinäre Diskurse des Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts sowie der Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssektoren überschneiden (vgl. Schnurr 2019). Insofern unterscheiden sich Rahmenbedingungen der stationären Erziehungshilfe von denen, die beispielsweise in deutschen und österreichischen Kinder- und Jugendhilfegesetzen

---

1 Begriff gemäß Pflegekinderverordnung (PAVO). In deren französischen und italienischen Fassung wird Heimpflege mit „Placement dans des institutions“ bzw. „Accoglimento in istituti“ übersetzt.

kodifiziert sind. Dieser Beitrag führt Grundlagenwissen zum spezifischen fachlichen Arrangement der Schweizer Kinder- und Jugendhilfe ein. Er entfaltet einen Überblick zu Strukturen, fachlichen Bezugspunkten und Forschungsstand zu stationären Erziehungshilfen und skizziert die rechtlichen Rahmungen von Partizipation. Die dargestellten Inhalte dienen somit als Referenzpunkt für die einzelnen Fachbeiträge aus der Schweiz in diesem Sammelband, wie auch zum Vergleich mit Erziehungshilfe-Arrangements anderer Länder und deren Fokus auf Partizipationsmöglichkeiten von Heranwachsenden.

## **1 Stationäre Erziehungshilfen im wohlfahrtsstaatlichen Arrangement der Schweiz**

### **1.1 Welche Angebote werden unter stationären Erziehungshilfen gefasst?**

Als stationäre Erziehungshilfen werden institutionelle Angebote in Kinder- und Jugendeinrichtungen verstanden, in denen junge Menschen außerhalb ihrer Herkunftsfamilie mindestens zeitweise über Tag und Nacht leben (vgl. EJPD 2021). Diese Definition nimmt Bezug auf die der Vereinten Nationen, welche außerfamiliäre Formen des Aufwachsens als *Alternative Care of Children* und deren institutionalisierte Einrichtungen als *Residential Care Facilities* bezeichnet (vgl. UN General Assembly 2010). Der Topos *Kinder in alternativen Betreuungsformen* umschreibt alle Minderjährigen, die aufgrund von familiären Problematiken, gesundheitlichen oder schulischen Herausforderungen, sozial auffälligem oder straffälligem Verhalten, vorübergehend oder dauerhaft nicht bei ihren Erziehungsberechtigten wohnen. Sie leben entweder in einer Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie. In der Schweiz werden unter den Einrichtungen Institutionen verstanden, in denen junge Menschen bis zur Volljährigkeit, teils bis zum 25. Altersjahr (Grenze durch das Jugendstrafrecht bestimmt) und punktuell auch darüber hinaus betreut werden können. Dieser Bereich wird abgegrenzt auf der einen Seite zu Angeboten der *Familienpflege*, zu der es teils Überschneidungen gibt; auf der anderen Seite zu Angeboten für junge Menschen mit intensiven Förder- und Pflegebedürfnissen (Körper-, Sinnesbehinderung, Autismus) sowie solchen mit besonderen Bedürfnissen (geistige Behinderung) (vgl. Liesen/Wyder/Hättich 2012), was verdeutlicht, dass in der Schweiz – anderes als z. B. in Deutschland – zurzeit keine Bestrebungen zu inklusiver Erziehungshilfe erkennbar sind. Eine weitere, etwas losere Abgrenzung erfolgt zu Internaten, bei denen der Bildungszweck bzw. eine spezifische Ausrichtung (beispielsweise auf Leistungssport) im Mittelpunkt steht und keine Unterbringungen im Rahmen des Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts oder aufgrund von Bildungsförderung stattfinden.

## 1.2 Wohlfahrtsstaatliches Arrangement und Organisation stationärer Erziehungshilfen

Das politische System der Schweiz ist geprägt vom Föderalismus der Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden, welches ein spezifisches wohlfahrtsstaatliches Arrangement hervorgebracht hat. Alle Staatsaufgaben, die nicht explizit dem Bund übertragen sind, fallen den 26 Kantonen zu (vgl. Art. 3 Bundesverfassung). Diese haben eine eigene Verfassung, Regierung, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Auch die Bereiche Bildung und Erziehung sowie das Sozial-, Justiz und Gesundheitswesen sind je Kanton spezifisch arrangiert. Hinzu kommt, dass die Gemeinden eine weitreichende Autonomie genießen. Knöpfel (2015) beschreibt die daraus resultierende Hierarchisierung folgendermaßen: „Föderalismus in der Schweiz heißt vor allem eines: Man muss den Staat, auch den Sozialstaat von unten nach oben denken. Am Anfang steht die Autonomie der Gemeinde, dann kommen die Kompetenzen der Kantone und zuletzt die Zuständigkeiten des Bundes“ (ebd., S. 29). Für den Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, und damit auch für stationäre Erziehungshilfen, ist dies von hoher Bedeutung, da im Rahmen der föderalen Aufgabenteilung die Kantone und Gemeinden – unabhängig von ihrer Bevölkerungszahl – große Gestaltungsmöglichkeiten haben und Verantwortlichkeiten für dieses Feld dort bei unterschiedlichen Institutionen liegen (vgl. Schnurr 2019). So sind für eine Unterbringung verschiedene Begründungen und Zugangswege möglich: (a) Bei Gefährdung des Kindeswohls kann eine stationäre Erziehungshilfe – wenn keine anderen, weniger eingriffsintensiven Maßnahmen zielführend sind – als zivilrechtliche Kinderschutzmaßnahme durch eine Kinderschutzbehörde (KESB) angeordnet werden. (b) Wenn es zu erheblichen delinquenten Verhaltensweisen eines Heranwachsenden kommt, ist eine Unterbringung durch die Verfügung einer Jugendstrafbehörde möglich, um die mit der Delinquenz assoziierten Entwicklungsdefizite zu bearbeiten. Neben diesen beiden Formen angeordneter Unterbringungen werden stationäre Erziehungshilfen in den meisten Fällen aber (c) im je spezifischen Zusammenwirken von Erziehungsberechtigten mit Sozialdiensten, allenfalls Beistandspersonen und/oder Schulbehörden oder Jugendpsychiatrien sowie weiteren Stellen, einvernehmlich vereinbart (vgl. die schematische Darstellung von Platzierungsprozessen bei Eberitzsch/Keller 2023). Insofern wird deutlich, dass Fallführung im Einzelfall, aber darüber hinaus auch die fallübergreifende Planung, Finanzierung und Steuerung der regionalen Angebotslandschaft, durch verschiedene Institutionen beeinflusst wird. Schnurr (2013) beschreibt dies als „polyzentrische Steuerung“ (ebd., S. 3) der Kinder- und Jugendhilfe, die unter anderem dazu beiträgt, dass das Wachstum von regionalen Angeboten kaum koordiniert ist und es auch zu Unterschieden bei der einzelfallbezogenen Leistungsgewährung kommt. Klar geregelt sind kantonale Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Maßnahmen, die durch die Kinderschutzbehörden angewiesen

werden, sowie die Finanzierung von Unterbringungen in Einrichtungen, die durch das Bundesamt für Justiz (BJ) subventioniert sind (vgl. Bissig Lutumba in diesem Band). Bei einvernehmlich vereinbarten Unterbringungen stellt sich die Finanzierung durch öffentliche Institutionen sowie die Beteiligung der Erziehungsberechtigten unterschiedlich dar.

Angebote stationärer Erziehungshilfen werden in verschiedenen Organisationsformen erbracht. Diese umfassen gemäß der Definition des BJ Settings des *stationären Wohnens in offenen, halboffenen und geschlossenen* Varianten (vgl. BJ 2021a)<sup>2</sup>, die in sowohl größeren Gebäudekomplexen wie auch (Außen-)Wohngruppen, mit teils eigenen Schul- oder Werkstattgebäuden umgesetzt werden aber ebenfalls Apartments als Progressionsplätze und für Jugendwohnen umfassen, in denen jungen Menschen nur noch lose betreut sind. Dabei adressieren die Angebote junge Menschen in bestimmten Altersphasen im Spektrum von Kindheit, Jugend sowie dem Übergang ins Erwachsenenalter im dritten Lebensjahrzehnt. Weiterhin können stationäre Angebote Teil flexibler Arrangements sein, in denen junge Menschen an einzelnen Wochentagen in der Einrichtung, bei der Herkunftsfamilie und/oder einer (Entlastungs-)Pflegefamilie verbringen.

### 1.3 Annäherung an stationäre Erziehungshilfen über statistische Daten

Die Anzahl der jungen Menschen, die in der Schweiz in stationären Erziehungshilfen aufwachsen, kann nur lückenhaft auf Bundesebene aggregiert und zurzeit nicht genau ausgewiesen werden. Seiterle (2018) schätzt diese im Rahmen eines Projekts für das Jahr 2017 auf 12.000 bis 14.200, was einem Anteil von 0.7 bis 0.9 % der Wohnbevölkerung entsprechen würde. Daneben geben einzelne Quellen zu Teilbereichen des Feldes Auskunft. Neben der Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (vgl. KOKES 2022), sind Analysen vor allem zu den ca. 190 Erziehungseinrichtungen, welche eine Anerkennung durch das BJ erhalten haben, veröffentlicht: Im Jahre 2020 wurden dort in offenen, halboffenen und geschlossenen Angeboten insgesamt 5.823 junge Menschen untergebracht (vgl. BJ 2021a).

Auskunft zu den unterschiedlichen Einrichtungen die stationäre Erziehungshilfen anbieten geben kantonale Dokumente. Die Einrichtungen und ihre Angebote müssen gemäß Pflegekinderverordnung (PAVO) bei den Kantonen bewilligt werden. Daher haben diese teilweise entsprechende Verzeichnisse veröf-

---

2 In den Subventionsrichtlinien des BJ sind diese drei Typen von stationärem Wohnen festgelegt. Im Bereich der stationären Erziehungshilfen sind aber fließende Übergänge zwischen offenen, halboffenen und geschlossenen Formen ersichtlich. So kann „halboffen“ mit abgestuften Formen von Freiheitsbeschränkung und „geschlossen“ mit Freiheitsentzug gleichgesetzt werden.

fentlicht. Die Zuständigkeiten für die verschiedenen Institutionen, z. B. für Schulheime, Beobachtungsstationen oder geschlossene Einrichtungen, variieren kantonal und liegen in der Regel nicht bei einem, sondern bei verschiedenen Departementen oder Behörden. Um aufzuzeigen was das konkret bedeuten kann ein Beispiel: Beim Kanton St. Gallen sind 14 stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen für außerfamiliäre Fremdplatzierung beim Amt für Soziales ersichtlich, doch wird auf dessen Webseite darüber hinaus auf stationäre Jugendeinrichtungen verwiesen, die bei drei weiteren kantonalen Departementen geführt werden (SG 2022). Übertragen auf 26 Kantone zeigt sich demnach eine ausdifferenzierte Vielfalt von Organisationsformen und Zuständigkeiten. Übergreifende Informationen zu stationären Erziehungshilfen, den genehmigenden Institutionen wie auch den Wissenschaftsorganisationen in diesem Bereich finden sich vor allem auf der *Plattform für Heimerziehung und Familienpflege Schweiz – Casadata*, die durch das BJ lanciert wurde (vgl. BJ 2023). Daneben sind auch die Datenbank der *Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)* sowie die Webseite *heiminfo.ch* für kantonsübergreifende Informationen zu nennen.

#### 1.4 Fachliche Ausrichtungen der stationären Erziehungshilfen

In stationären Erziehungshilfen in der Schweiz sind verschiedene fachliche Ausrichtungen und theoretische Bezugspunkte konzeptionell verankert: So orientieren sich Einrichtungen beispielsweise an lebensweltlichen und alltagsorientierten Theorien, an entwicklungspsychologischen sowie psychiatrisch-therapeutischen Ansätzen (z. B. Traumapädagogik), an *der Natur* als Bildungsort, an auf Tagesstrukturierung abzielenden Konzepten oder auch kriminalpräventive Trainingsstrategien (vgl. BJ 2023; Gfellergut o.J.). Dabei zeichnet die Mitarbeiterschaft in den Einrichtungen eine Vielfalt an Ausbildungshintergründen aus. Diese reichen über die psycho-sozialen Berufe hinaus, da es keine Vorgabe zur ausschließlichen Anstellung von Fachpersonen gibt, auch wenn prozentuale Mindestanteile teils im Rahmen von Betriebsbewilligungen oder Subventionsvereinbarungen definiert werden (z. B. BJ 2021b). Es können in den Einrichtungen Personen mit Studien- und Fachschul- bzw. Lehrabschlüssen aus verschiedenen Disziplinen tätig sein. Neben der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik, sind beispielsweise Mitarbeitende aus Psychologie, Heilpädagogik oder Kriminologie, Fachpersonen Betreuung, Lehrpersonen oder Agog:innen<sup>3</sup> zu nennen. Daneben sind Mitarbeitende Teil des pädagogischen Settings, die spezifische Fähigkeiten, Hintergründe,

---

3 Die Agogik ist eine in der Schweiz etablierte Berufs- und Ausbildungsbezeichnung, das Arbeitsfeld entspricht mehrheitlich dem der Arbeiterzieher:innen in Deutschland.

Lehrabschlüsse oder Kompetenzen einbringen, z. B. aus Sport, Kreativität und Handwerk, aus Hauswirtschaft, Gartenbau oder Technik.

Für die Tätigkeit in stationären Erziehungshilfen bilden Rahmenkonzeptionen, wie die Ausbildungskonzepte der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik sowie die der Fachhochschulen (SASSA 2007; SAVOIRSOCIAL/SPAS 2021) grundlegende fachliche Bezugspunkte. Für das Feld sind darüber hinaus national vor allem die Qualitätsvorgaben des BJ für die Anerkennung von Institutionen (BJ 2021b) sowie kantonale Aufsichts- und Qualitätsvorstellungen bedeutsam. Diese werden durch Fachpublikationen flankiert, die teils im Zusammenspiel von Verbänden (vgl. Métral in diesem Band), föderalen Gremien, Wissenschaft sowie Mitarbeitenden der Praxis entstanden sind. Hervorzuheben sind die „Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung“ der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), die in vielen Beiträgen dieses Bandes erwähnt werden. Diese sind in einem weitgefassten Vernehmlassungsprozess überkantonale abgestimmt worden und rücken die Bedeutung von Partizipation als *Maxime* für außerfamiliäre Unterbringen in den Fokus (vgl. SODK/KOKES 2021; Weitere Handlungsorientierungen: Q4C 2008; Eberitzsch/Keller 2023). Bedeutsame fachliche Impulse gehen weiterhin von den *UN-Guidelines for Alternative Care of Children* aus, die konkrete Empfehlungen geben, wie z. B. die dass Kinder unter drei Jahren möglichst in Familienpflege untergebracht werden sollten (UN General Assembly 2010).

## 1.5 Schutzkonzepte, Beschwerdemöglichkeiten und Ombudsstellen

Als Begründung für die Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen wird zunehmend auch der Kinderschutz innerhalb von Einrichtungen angeführt. Dies vor allem mit Blick auf die Aufarbeitung der Fürsorgerischen Unterbringungen und der historischen Anstalts- und Heimerziehung (vgl. UEK 2022; Gabriel in diesem Band). In der Schweiz hat dies zur Erkenntnis geführt, dass der Heimerziehung eine besondere Verantwortung zukommt, für alle jungen Menschen und deren Familien zugängliche Beteiligungsmöglichkeiten zu eröffnen. Übergreifend haben sich zwölf Verbände zur *Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen* zusammengeschlossen, die auf Transparenz und eine Qualifizierung der Präventionsarbeit hinwirkt.<sup>4</sup> In vielen Einrichtungen wird das Präventionskonzept von Limita (2023) umgesetzt, welches als einen Baustein Partizipation ausführlich thematisiert.

---

4 Vgl. [www.charta-praevention.ch](http://www.charta-praevention.ch)

Daneben stellen Beschwerdemöglichkeiten und Ombudsstellen eine besondere Beteiligungsform dar. Nach der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahre 2013 hat sich gezeigt, dass es jungen Menschen und ihren Familien schwerfallen kann sich gegenüber der neuen Kinderschutzbehörde oder auch anderen Sozialdiensten Gehör zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) formiert. Sie stellt ein Informations- und Beratungsangebot für Personen bereit, die von einer Maßnahme betroffen sind. Daneben wurde die Notwendigkeit nach Beschwerdeverfahren außerhalb von Einrichtungen als Verbesserungsnotwendigkeit im politischen Raum identifiziert und der Weg für eine *Eidgenössischen Ombudsstelle für Kinder* geebnet (vgl. Noser 2019).

## 1.6 Forschung

In der Schweiz wird zu stationären Erziehungshilfen bzw. der Heimerziehung zunehmend geforscht. Einen Überblick dazu gibt ein aktuelles Review, welches sowohl die lateinische wie die Deutschschweiz berücksichtigt (vgl. Eberitzsch 2021). Es zeigt unter anderem die thematischen Ausrichtungen, die verfolgten Fragestellungen, die Vielfalt der verwendeten methodischen Zugänge sowie zentrale Ergebnisse. Übergreifend ist ersichtlich, dass das Feld in einer Reihe von disziplinären Perspektiven beforscht wird, die neben genuinen Zugängen der Sozialen Arbeit einschlägige historische, psychologische, soziologische, humanmedizinische oder auch kriminologische Forschungsperspektiven umfassen (vgl. ebd.). Die zentralen Forschungsorganisationen dabei sind die Universitäten und insbesondere die Fachhochschulen, für die Forschung ein gesetzlicher Leistungsauftrag darstellt. Öffentliche Forschungs- oder Beobachtungsstellen, die eigene Untersuchungen durchführen sowie Ergebnisse und Statistiken zentral aggregieren, wie sie beispielsweise in Deutschland oder Italien für die Lebensphase des Aufwachsens und die Kinder- und Jugendhilfe bekannt sind (vgl. Nagy sowie Pluto in diesem Band), haben sich in dieser Form in der Schweiz nicht etabliert, auch wenn es Ansätze dazu gibt (z. B. BJ 2023). Jedoch hat sich eine ausdifferenzierte Forschungsförderung von öffentlichen und privaten Stellen entwickelt, die sowohl initiative Forschung ermöglicht aber auch die Untersuchung von spezifischen Themen forciert. Dabei reicht das Förderspektrum von Grundlagen- über angewandte Forschung zu sogenannter Innovationsförderung an Schnittstellen zwischen Hochschulen, Privatsektor und NGOs sowie der Förderung des internationalen Forschungszusammenhangs. Neben dem privaten Stiftungsweisen ist der Schweizer Nationalfonds (SNF) dabei hervorzuheben. Er unterhält verschiedene Förderlinien und lenkt über thematische Ausschreibungen und Nationale Forschungsprogramme (NFP) die Aufmerksamkeit auf als bedeutsam erachtete Themen. Beispielsweise werden Fragen zum Kinderschutz sowie den

Erziehungshilfen derzeit im Rahmen des NFP 76 *Fürsorge und Zwang* untersucht (vgl. auch Schoch et al. in diesem Band).

Zur weitgefassten Thematik *Partizipation* sind die aktuellen Studien sowie die Forschenden aus der Schweiz mehrheitlich in diesem Band versammelt. Auch wird in den einzelnen Beiträgen auf zentrale Projekte und Publikationen verwiesen. Zwei jüngere Studien, die trotz Anfrage nicht integriert werden konnten, sollen hier aber Erwähnung finden: Zum einen die Analyse von Schallberger/Schwendener (2017), die zehn Kinder- und Jugendheime mit einer religiösen Grundorientierung untersucht haben. Die Studie eröffnet einen differenzierten Einblick in Betreuungsprozesse und die Perspektiven und Beteiligungsmöglichkeiten der dort lebenden jungen Menschen sowie der Mitarbeitenden. Als allgemeines Ergebnis wird eine eher kritische Sicht auf die Modernisierung der stationären Erziehungshilfen und deren professionelle Praxis formuliert und die Frage aufgeworfen, inwieweit sich heutige Kinder- und Jugendheime tatsächlich grundlegend anders darstellen als die Anstalten des 19. und 20. Jahrhunderts. Neben dieser Studie legen zum anderen Huber/Kirchschlager (2019) den Fokus auf *Grenzen und Strafen in der Heimerziehung*. Sie untersuchen in einer Fallstudie Kontroll- und Regelpraxen in einer stationären Einrichtung. Damit berühren sie auch die Frage nach der Ermöglichung von Partizipation im Spannungsfeld von Regelmäßigkeit und Individualität, ein zentraler von Ambivalenzen geprägter Punkt bei der Ausgestaltung von pädagogischen Settings.

In der Gesamtschau kann festgestellt werden, dass die Forschung zu stationären Erziehungshilfen einen vergleichsweise hohen Differenzierungsgrad erreicht hat (vgl. Eberitzsch 2021) und die Förderbedingungen als in der Regel gut eingeschätzt werden können. Um übergreifende Erkenntnisse zu generieren und eine differenziertere Sicht auf den Stand der erreichten Professionalisierung in den Erziehungshilfen zu gewinnen, könnten Projekte und Daten – im Sinne von „open science“ – noch stärker aufeinander bezogen sowie konkret weitere Professionalisierungsstudien lanciert werden.

## 2 Rechtliche Rahmung von Partizipation

Der schweizerische Gesetzgeber hat seit dem Inkrafttreten von Art. 12 UN-KRK sukzessive die entsprechenden Vorgaben zu den Partizipationsrechten kodifiziert – sei es im Jugendstrafrecht, im Verwaltungsrecht, wie beispielsweise zu den kantonalen Schul- oder Gesundheitsrechten, im Asylrecht oder im Zivilrecht, d. h. konkret in familienrechtlichen Verfahren und im Kinderschutzverfahren (vgl. Weber Kahn/Hotz 2019). Im Hinblick auf die stationären Erziehungshilfen ist festzuhalten, dass die Schweizer Rechtsordnung kein eigenes Bundesgesetz, das den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in seiner Gesamtheit ordnet, kennt. Das Zivilgesetzbuch (ZGB) als Bundesrecht regelt vor allem Eingriffsrechte des



Staats in Familien sowie Maßnahmen bei Gefährdungen des Kindeswohls (Art. 252–327c ZGB). Die Kindesschutzbestimmungen im ZGB werden auf der Ebene der Kantone und Gemeinden als rechtliche Grundlage für die Anordnung von Leistungen genutzt, die Bestimmungen enthalten aber keine Festlegungen zum Leistungsspektrum oder zum Rechtsanspruch auf Leistungen unterhalb der Gefährdungsschwelle des Kindeswohls.

Mit Blick auf die *Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention* bei außerfamiliären Platzierungen in stationären Erziehungshilfen sind neben dem ZGB vor allem Regelungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR), des Jugendstrafrechts (JStR), samt Strafprozessordnung (StPO) sowie die Pflegekinderverordnung (PAVO) bedeutsam. Dabei ist grundsätzlich festzuhalten, dass Minderjährig Träger:innen von Grundrechten und damit auch von Verfahrensgrundrechten sind. So haben Kinder und Jugendliche

[...] in allen sie unmittelbar betreffenden gerichtlichen oder administrativen Verfahren im Familienrecht, Kindesschutz, im Gesundheits- und Bildungsbereich (d. h. meist im Verwaltungsrecht), im Ausländer- und Asylrecht oder im Strafrecht verfassungsmässigen Anspruch auf eine gleiche und gerechte Behandlung sowie einen Anspruch auf Schutz des rechtlichen Gehörs. (Weber Kahn/Hotz 2019, S. 57)

Dabei stehen im Schweizer Recht festgeschriebene Altersstufen, wie beispielsweise die zur Urteileröffnung ab 14 Jahren in der Zivilprozessordnung (Art 301 ZPO), tendenziell im Widerspruch zum Partizipationsgedanken nach UN-KRK. Bedeutende Aspekte der Partizipation sind in den verschiedenen rechtlichen Verfahren, in unterschiedlicher Ausprägung, die Anhörung des jungen Menschen, die Kindsvertretung sowie die Vertrauensperson: Im Kindesschutzverfahren ist die Kindesanhörung gesetzlich vorgesehen (Art. 314a ZGB). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in der Praxis eines Platzierungsverfahrens die Anhörung eines Kindes nicht nur vor einer KESB, sondern auf weiteren Ebenen erfolgt: Zunächst im Rahmen der Abklärung des Sachverhalts durch Sozial- bzw. Kinder- und Jugendhilfedienste, dann von der KESB und schließlich in den Einrichtungen, die die jungen Menschen aufnehmen. Nach Art. 314a ZGB ordnet die Kindesschutzbehörde, „wenn nötig“, eine unabhängige Kindsvertretung an und bezeichnet eine Person, die in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahren ist, zur Vertretung. Derzeit am umfassendsten gesetzlich geregelt sind die Partizipationsrechte für junge Menschen, die in Heimpflege oder einer Pflegefamilie betreut werden. So nimmt die PAVO mehrere Elemente für ein kindgerechtes Verfahren auf. Die KESB muss dafür Sorge tragen, dass der junge Mensch, welcher in einem Heim oder einer Pflegefamilie betreut wird (Art. 1a Abs. 2 und Art. 10 Abs. 3 PAVO):

- „über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird
- eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann
- an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird
- [...] dass die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt ist und das Kind an Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird“ (ebd.)

Auf die in der PAVO genannte *Vertrauensperson* sowie die *Vertretung des Kindes* kommen verschiedene Funktionen und Kompetenzen zu: Während als Vertrauensperson jede Person eingesetzt werden kann, der das Kind vertraut, ist die Kindesvertretung in einem Kindesschutzverfahren Fachpersonen vorbehalten (vgl. Boéchat 2020). Weitere zentrale Partizipationsrechte wie z. B. die Informationspflichten über verschiedene Maßnahmen und die Kinderrechte gegenüber dem betroffenen Kind oder gegenüber den Eltern – wie diese im Jugendstrafverfahren etwa vorgesehen – sind im Kindesschutzbereich nicht geregelt. Insbesondere fehlt auch die klare Zuordnung der Verantwortung für diese Partizipationsrechte der jungen Menschen und die Bestimmung des Zeitpunktes der Information in diesem Prozess. Es ist also fraglich, welche Personen und Institutionen, für welche Informationen zu welchem Zeitpunkt verantwortlich sind (vgl. Weber Kahn/Hotz 2019, S. 80).

### 3 Fazit

Im wohlfahrtsstaatlichen Arrangement der Schweiz stellen stationäre Erziehungshilfen ein wichtiges Handlungsfeld zur Sicherstellung des Kindeswohls dar. Sie bilden Orte an denen junge Menschen Hilfe, Schutz und Förderung in schwierigen Lebenslagen erhalten können. Die Vielfalt der beteiligten Institutionen sowie der föderalen Strukturen in diesem Feld führen zu einer ausdifferenzierten, wenn auch unübersichtlichen, Praxis. Dies zeigt sich auch hinsichtlich der Partizipationsmöglichkeiten für Heranwachsende, sowohl in Platzierungs- wie in Betreuungs- und Austrittsprozessen. Aktuelle fachliche Orientierungen (z. B. SODK/KOKES 2021) zeigen Felder auf, in denen Partizipation durch eine verbesserte Information, einer stärkeren Mitwirkung und -bestimmung der jungen Menschen sowie ihrer Familien konkret verbessert werden kann. Auf diesem Wege könnte einer Tendenz, die Heimerziehung strukturell eingeschrieben ist entgegengewirkt werden, nämlich, dass sie die Bedürfnisse des einzelnen jungen Menschen den Anforderungen und Routinen der Organisation nachstellt und somit merklich weniger individuelle Entwicklung und Befähigung zulässt, als sie

Heranwachsende heute in der Gesellschaft durchschnittlich erfahren. Darüber hinaus bildet Partizipation einen zentralen Schutzfaktor vor Übergriffen in der jeweiligen Institution und generell eine Grundlage für die Wirksamkeit der Hilfen im Sinne eines gelingenden Aufwachsens. Wie in diesem Überblick deutlich wird, sind die gesetzlichen Grundlagen und das fachliche Wissen in der Schweiz vorhanden, um Partizipation verbindlicher einzufordern, diese konkret umzusetzen und sie zu überprüfen. Darauf lässt sich in Zukunft aufbauen und die Bedeutung von Partizipation auch noch deutlicher vermitteln und einfordern, dies für, aber auch mit den jungen Menschen in stationären Erziehungshilfen.

## Literatur

- BJ (2021a): Datenbericht Casadata über die Jahre 2018, 2019 und 2020 Entwicklungen und Tendenzen, Bern: Bundesamt für Justiz.
- BJ (2021b): Leitfaden: Neuankennung und periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen von Erziehungseinrichtungen für Minderjährige und junge Erwachsene, Bern: Bundesamt für Justiz.
- BJ (2023): Casadata: Die Plattform für Heimerziehung und Familienpflege Schweiz. [www.casadata.ch](http://www.casadata.ch) (Abfrage: 15.1.2023).
- Boéchat, Hervé (2020): Die Vertrauensperson, Forschungsbericht, Lausanne: Integras.
- Eberitzsch, Stefan (2021): Über welche Wissensbestände zur Qualitätsentwicklung ausserfamiliärer Platzierungen verfügen wir? – Der Forschungsstand zur Heimerziehung in der Schweiz, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, S. 333–350.
- Eberitzsch, Stefan/Berger, Sabina/Keller, Samuel/Los, Barbara/Wendland, Jessica/Werner, Karin (2018): Zum Stand der ergänzenden Hilfen zur Erziehung, in: Sozial Aktuell, S. 34–35.
- Eberitzsch, Stefan/Keller, Samuel (2023): Platzierungsprozess, in: WiF.swiss, Wissenslandschaft Fremdplatzierung – Orientierung finden, Haltungen reflektieren, Qualität weiterentwickeln, <https://wif.swiss/prozesse/platzierungsprozess> (Abfrage: 24.1.2023).
- EJPD (2021): Empfehlung des Ausschusses der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder zur Schaffung einer nationalen Statistik über ausserfamiliär untergebrachte Kinder, Situationsanalyse, Bern: EJPD (BJ).
- Gfellergut (Hrsg.) (o.J.): Praxishandbuch für die sozialpädagogische Arbeit mit Jugendlichen im Sozialpädagogischen Zentrum Gfellergut. [https://www.gfellergut.ch/media/praxishandbuch\\_1.pdf](https://www.gfellergut.ch/media/praxishandbuch_1.pdf) (Abfrage: 10.02.2023).
- Huber, Sven/Kirchschlager, Stephan (2019): Grenzen und Strafe in der Heimerziehung: eine sozialpädagogische Studie. Opladen, Berlin, Toronto. Buderich UniPress.
- Knöpfel, Carlo (2015): Sozialstaatliche Rahmenbedingungen in der Schweiz, in: Bernadette Wüthrich/Jeremias Amstutz/Agnès Fritze (Hrsg.), Soziale Versorgung zukunfts-fähig gestalten. Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 23–35.
- Liesen, Christian/Wyder, Angela/Hättich, Achim (2012): Datenanalyse zur jüngeren Entwicklung der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Zürich (1995–2010), Schlussbericht, Zürich: HfH.
- Limita (2023): Limita – Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung. Zürich. <https://limita.ch/> (Abfrage: 10.2.2023).
- Noser, Rudi (2019): Motion 19.3633 Ombudsstelle für Kinderrechte. Das Schweizer Parlament, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193633> (Abfrage: 10.2.2023).
- Q4C (Hrsg.) (2008): Quality4Children Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa. Zürich: ROPRESS.

- SASSA (2007): Master in Sozialer Arbeit. Rahmenkonzept. <https://sassa.ch/wp-content/uploads/2019/06/Rahmenkonzept-Master-Soziale-Arbeit.pdf> (Abfrage: 10.02.2023).
- SAVOIRSOCIAL/SPAS (2021): Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen „Sozialpädagogik HF“, SAVOIRSOCIAL; SPAS.
- Schallberger, Peter/Schwendener, Alfred (2017): Erziehungsanstalt oder Fördersetting? Kinder- und Jugendheime in der Schweiz heute, Köln: Herbert von Halem Verlag.
- Schnurr, Stefan (2013): Wo steht die Kinder- und Jugendhilfe der Schweiz? Vortrag am Centrum für Familienwissenschaften am 5. Dezember 2013 in Basel, abrufbar unter: <https://www.fam-wiss.ch/veranstaltungen/archiv-bis-2016/basel-2013/>, letzter Zugriff am 28.11.2016.
- Schnurr, Stefan (2019): Kinder und Jugendhilfe in der Schweiz, in: Jugendhilfe 57.
- Seiterle, Nicolette (2018): Schlussbericht Bestandesaufnahme Pflegekinder und Heimkinder Schweiz 2015–2017, Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz und Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik.
- SG (2022): Stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen, in: [sg.ch](http://sg.ch), abrufbar unter: <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/stationaere-kinder--und-jugendeinrichtungen.html> (Abfrage: 29.9.2022).
- SODK/KOKES (Hrsg.) (2021): Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). Genehmigt am 6. November 2020 vom Vorstand der KOKES und am 20. November 2020 von der Plenarversammlung der SODK, abrufbar unter: <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/> (Abfrage: 08.02.2023).
- UEK (2022): Forschung – UEK Administrative Versorgungen, abrufbar unter: <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung/> (Abfrage: 11.7.2022).
- UN General Assembly (2010): Guidelines for the Alternative Care of Children, UN, abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/673583> (Abfrage: 10.02.2023).
- Weber Kahn, Christina/Hotz, Sandra (2019): Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Studie zu den rechtlichen Grundlagen und zur Praxis in neun Kantonen in den Themenbereichen Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz, Bildung, Gesundheit und Jugendparlamente. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR (Hrsg.), Bern.